

## Wegleitung 3 für die Produktion von zertifiziertem Saatgut von Prunus

(Stand: 2. Februar 2018)

**Zertifiziertes Saatgut von Prunus dient der Produktion von zertifizierten Prunus-Sämlings-Unterlagen.**

**Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.**

- 1. Anbautechnik und Verantwortung:** Die Wahl der Anbautechniken ist dem Saatgutproduzenten überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Saatgutproduzenten.
- 2. Anforderungen an die Vermehrungsparzelle:**
  - **Vorkulturen** In den fünf Jahren vor der Pflanzung dürfen auf der Parzelle keine Obstgehölze vorhanden gewesen sein.
  - **Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung:** Der Boden muss sich für den Anbau von Obststarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.  
Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.  
Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit *Agrobacterium* infiziert gewesen sein.  
Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nematoden der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein, was mit einer nematologischen Bodenanalyse zu überprüfen ist. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope im Beisein eines Kontrolleurs von Concerplant durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf [www.concerplant.ch](http://www.concerplant.ch) zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme von Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.

- **Isolationsvorschriften:** Es sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:
  - 10 m von Vermehrungsmaterial von Steinobst-Baumschulparzellen CAC und nicht zertifiziert.
  - 100 m von Steinobstbäumen in Produktion.

Empfehlung: Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen der *Sharka* gepflanzt werden. Bereits vorhandene Pflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf *Sharka* und *Phytoplasmen* zu kontrollieren. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.
- 3. **Herkunft des Vermehrungsmaterials:** Für das Anlegen von Samenspenderbäumen sollen, sofern möglich, zertifizierte Pflanzen verwendet werden. Die verwendeten Pflanzen können von verschiedenen Herkünften stammen.
- 4. **Herkunftsnachweis:** Die Herkunft der verwendeten Pflanzen muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können.
- 5. **Ausländisches Material:** Die Verwendung von ausländischem Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, eine Bewilligung einzuholen.
- 6. **Bildung von Posten, Markierung:** Pflanzen/Bäume der gleichen Herkunft (aus dem gleichen Saatgutposten bzw. vom gleichen Posten von Edelreis und Unterlage gezogen) und des gleichen Pflanzjahres bilden einen Posten. Der Abstand von Posten zu Posten entspricht dem normalen Pflanzabstand. Jeder Posten muss unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft, gemäss der Wegleitung 20 für die Postennummerierung von zertifiziertem Material, vergeben.
 

Die Bäume des gleichen Postens müssen zusammen geerntet werden. Das so gewonnene Saatgut bildet wiederum einen Posten.
- 7. **Anzucht der Bäume:** Die Anzucht der Bäume geschieht am Endstandort oder sofern möglich in einer zertifizierten Baumschulparzelle. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten:
  - Anpflanzung von Winterhandveredlungen
  - Okulation im Sommer auf gepflanzte Unterlagen

Die Edelreiser können aus einer bestehenden Saatgutproduktionsparzelle geschnitten werden.
- 8. **Überprüfung der Sortenechtheit:** Die Sortenechtheit wird visuell pro Posten einmal überprüft.
- 9. **Pflanzenschutz:** Die Produktionsanlagen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden.
- 10. **Anmeldung einer Parzelle:** Der Saatgutproduzent muss seine Anlage im Pflanzjahr bis 1. Mai mit dem Formular C17 ‚Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung‘ beim Bundesamt für Landwirtschaft anmelden. Er liefert folgende Informationen:

- Name und Adresse des Saatgutproduzenten, Parzellename, Registrierungsnummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
- Liste des verwendeten Pflanzenmaterials (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, (Teil B des Formulars). Dieses ist elektronisch zu übermitteln.
- Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
- Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. <http://map.geo.admin.ch>)
- Bei Steinobstkulturen die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchung.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.

**11. Meldung von Posten (Prüfung der Daten):**

Der Vermehrer meldet jährlich bis zum 1. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft:

- Pflanzung von Jungpflanzen (Parzellenerweiterung).
- Rodung von Posten und einzelnen Bäumen

Der Meldung sind beizulegen:

- Liste der Posten: Zu jedem Posten ist die Postennummer, die Bezeichnung der Sorte und Unterlage oder deren Klone, die Herkunft der zertifizierten Pflanzen (Postennummer) und das Pflanzjahr anzugeben.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Vermehrungsmaterials von Edelreisern und Unterlagen.
- Ein aktueller Parzellenplan (Formular Prüfung der Daten).

**12. Amtliche Besichtigung:**

Es erfolgt jährlich nach dem 1. Juli eine amtliche Besichtigung. Sie umfasst:

- Bei der ersten Besichtigung die Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation) und eine visuelle pomologische Kontrolle.
- Die Kontrolle der Posten: Der Kontrolleur überprüft die Posteneinteilungen und hält Veränderungen im Bestand der Posten fest.
- Eine Kontrolle ob die Samenspenderbäume sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
- Eine Überprüfung der Anzahl angemeldeter Samenspenderbäumen.

**13. Blatt-Kontrolle mit ELISA**

Jährlich, Anfang Juni sendet der Saatgutproduzent pro Baum fünf zufällig entnommene Blätter an ein anerkanntes Labor ein. Diese Blätter werden im Labor mittels ELISA-Test auf die *Ilarviren PNRSV* und *PDV* untersucht. Ist die Probe für einen Baum positiv, so wird dieser unverzüglich vernichtet.

**14. Registrierung und Zulassung der Parzelle und Posten:**

Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen, werden registriert. Die Posten, welche die Anforderungen erfüllen, werden für die Ernte von anerkanntem Saatgut zugelassen. Posten, die die Bedingungen nicht oder teilweise erfüllen haben den Status ‚offen‘.

- 15. Ernte des Saatguts, Etikettierung:** Das Saatgut ist getrennt nach Posten zu ernten, aufzubereiten und aufzubewahren. Es muss mit einer Etikette pro 50 kg Saatgut bzw. bei kleineren Mengen pro Lieferung gekennzeichnet werden. Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ‚Etikettendruck‘ von Concerplant zu entnehmen.
- 16. Saatgutkontrolle mit ELISA** Jährlich nach der Aufbereitung des Saatgutes sendet der Saatgutproduzent je 50 kg Saatgut, mindestens aber pro Posten 200 Samen, an ein anerkanntes Labor. Diese Samen werden mittels Labordiagnosen auf *Ilarviren* *PNRSV* und *PDV* untersucht. Ist eine Probe positiv, wird der ganze Posten aberkannt.
- 17. Stichprobenkontrolle** Die Etikettierung kann das Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüfen.
- 18. Vertrieb des Saatgutes:** Es ist ein Lieferregister zu führen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein enthaltend Sorten- und/oder Klonbezeichnung, Postennummer und Menge des Saatgutes beizulegen.  
Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.
- 19. Kosten:** Der Saatgutproduzent hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen, die Labordiagnosen und die Etiketten zu tragen.  
Zusätzliche Kosten wegen unterlassener Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.
- 20. Dauer der Registrierung:** Ein Posten Saatgut-Bäume wird für 40 Jahre registriert. Die Registrierung kann auf schriftlichen Antrag des Vermehrsers um 10 Jahre verlängert werden.
- 21. Ersatzpflanzungen nach Abgängen von Saatgut-Bäumen:** Ersatzpflanzungen von Saatgut-Bäumen dürfen nur vom 1. bis zum 20. Standjahr der Registrierung ausgeführt werden. Wenn gleiches Pflanzenmaterial (Unterlagen und Edelreiser) derselben Herkunft beschafft werden kann, gilt die gleiche Postennummer, wobei die Registrierdauer des bestehenden Postens gilt. Andernfalls wird vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine neue Postennummer, gemäss Wegleitung 20 vergeben.
- 22. Aufhebung der Registrierung und Aberkennung von Posten:** Die Registrierung einer Parzellen oder einzelner Posten kann aberkannt werden, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. wenn der Saatgutproduzent schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.
- 23. Übergangsbestimmung:** Bereits seit Jahren bestehende Parzellen, müssen die Isolationsabstände einhalten und jährlich mittels ELISA-Tests auf die pollenübertragbaren Ilarviren (*PNRSV* = *Prunus necrotic ringspot virus* und *PDV* = *Prune dwarf virus*) überprüft werden. Auf die Deklaration der Herkunft der Pflanzen wird verzichtet.

#### **Nützliche Adressen:**

- Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.  
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: [info@concerplant.ch](mailto:info@concerplant.ch)

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW,  
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.  
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)
- Agroscope, Pflanzenschutzdienst,  
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.  
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: [markus.buenter@agroscope.admin.ch](mailto:markus.buenter@agroscope.admin.ch)